

Amtsblatt Chemnitz

»Bazillenröhre« S. 2

Den Fußgängertunnel am Hauptbahnhof zieren nun viel Licht und ein »Kraftklub«-Zitat.

Spendenaktion S. 2

Die »Sternsinger« waren im Rathaus und haben Spenden für Kinder gesammelt.

Demokratie-Förderung S. 3

Projekte, die für ein weltoffenes Chemnitz eintreten, können wieder eine Förderung beantragen.

Chemnitz 2025 S. 4

Dr. Christoph Dittrich, Julia Voigt und Bernd Birkigt erzählen, was Chemnitz 2022 erwartet.

Tierpark S. 5

Zoopädagoge Jan Klösters erklärt, wie die Tiere gespendete Weihnachtsbäume nutzen.

Trauer um Professor Karl Clauss Dietel

Professor Karl Clauss Dietel ist am 2. Januar gestorben, er wurde 87 Jahre alt. Der weltweit bekannte Formgestalter und Designer erfand Formen für Trabant, Simson aber auch die Heliradios.

Oberbürgermeister Sven Schulze zum Tod von Karl Clauss Dietel: »Er war das Design-Gesicht der DDR. Bis zuletzt hat er sich in Chemnitz und der Region eingebracht und das Antlitz der Stadt geprägt. Mit dem Tod von Karl Clauss Dietel verliert Chemnitz einen großen Künstler und Gestalter. Meine Gedanken sind in dieser Zeit bei seinen Verwandten und Freunden.«

Geboren wurde Dietel in Reinholdshain, das inzwischen zu Glauchau gehört. Er lernte dort Maschinenbauschlosser, studierte an der Ingenieurschule für Kraftfahrzeugbau Zwickau und an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee. Bis 1963 arbeitete er als Gestalter für den Fahrzeugbau Karl-Marx-Stadt, danach arbeitete er freischaffend.

Er lehrte an der Hochschule für industrielle Formgestaltung Burg Giebichenstein und an der Fachschule für Angewandte Kunst in Schneeberg, deren Direktor er von 1986 bis 1990 war. Karl Clauss Dietels Pro-

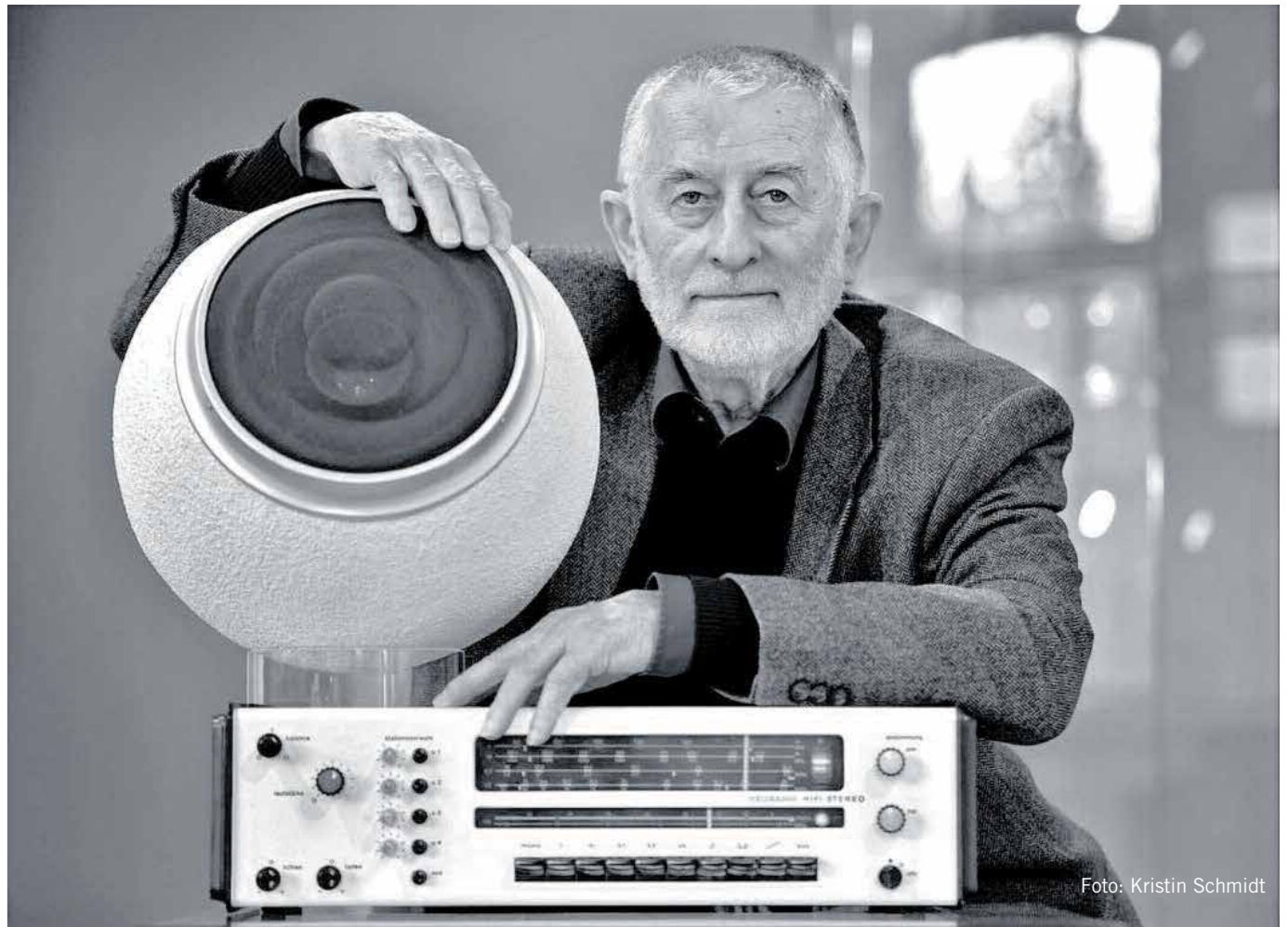


Foto: Kristin Schmidt

dukte standen in fast jedem Haushalt der DDR: von der Lautsprecherbox in Kugelform, der legendären Schreibmaschine »Erika«, über Mo-

kicks der Marke Simson, Entwürfe für Trabant und Wartburg bis hin zu Radios, Türen und Bänken. Seine Arbeiten sind heute in großen

Museen wie der Pinakothek der Moderne in München und dem Grassi-Museum in Leipzig zu sehen. Vor etwa zwei Jahren hat die Stadt

Chemnitz Teile seines renommierten Werkes erworben. Darunter sind viele Original-Skizzen und -Pläne, Modelle und Entwürfe. ■



Impfaktion an Silvester

Gemeinsam mit weiteren Hilfsdiensten hat das Deutsche Rote Kreuz unter dem Motto »Boostern statt Böllern« am 31. Dezember 2021 in der Halle 2 der Messe Chemnitz Menschen gegen das Corona-Virus geimpft.

Bei dieser zusätzlichen Impf-Aktion haben 588 Menschen eine Auffrischungsimpfung, 41 eine Erstimpfung und 32 Menschen eine Zweitimpfung bekommen. Alle Impfangebote in Chemnitz sind hier zu finden: chemnitz.de/corona-schutzimpfung. ■

Foto: Ralph Kunz

Die Arbeit des Stadtrats in Zahlen

Im Jahr 2021 traf sich der Chemnitzer Stadtrat zu zwölf öffentliche Sitzungen. Insgesamt betrug die Sitzungszeit 53 Stunden und 50 Minuten. Die kürzeste Sitzung wurde im Juni mit 2 Stunden und 17 Minuten verzeichnet. Mit der Haushaltssatzung für den Zweijahreshaushalt 2021/2022 auf der Tagesordnung wurde am 31. März am längsten debattiert: 11 Stunden und 5 Minuten lang. Insgesamt befasste sich das Plenum für die Chemnitzer:innen mit 139 öffentlichen und drei nichtöffentlichen Beschlussvorlagen. Sie beschlossen letztlich 116 öffentlich und zwei nichtöffentlich behandelte Vorlagen der Verwaltung. Darüber hinaus standen insgesamt 74 Beschlussanträge von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen auf der Tagesordnung, die allesamt öffentlich waren. Beschlossen und damit als Auftrag an die Verwaltung erteilt wurden 27 Anträge. Es gab keine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters. Eine gewichtige Zahl – verbunden mit hohem Arbeitsaufwand der Verwaltung als Adressat der Anfragen – steht mit 321 gestellten Stadtratsanfragen zu Buche. Die zwölf live übertragenen Sitzungen verfolgten insgesamt 12.216 Zuschauer:innen, die Aufzeichnungen wurden von 28.156 Zuschauer:innen angeschaut. ■

Ärzt:innen können Impftermine melden

Die Stadt Chemnitz bittet niedergelassene Ärzt:innen, sich beim Gesundheitsamt zu melden, wenn sie freie Impftermine haben. Eine Übersicht über diese Impftermine wird dann auf der städtischen Internetseite unter www.chemnitz.de/coronaschutzimpfung bekanntgegeben. Der Leiter des Pandemiemanagements, Michael Schirmer, erklärte: »Wir möchten, dass sich so viele Chemnitzerinnen und Chemnitzer so schnell wie möglich impfen lassen. Die niedergelassenen Ärzte spielen in der Impfstrategie des Freistaats eine zentrale Rolle.« Ärzt:innen können ihre freien Termine an gesundheitsamt.stabsstelle@stadt-chemnitz.de melden. ■

Terminbuchung: Impfungen für Kinder

Ab sofort können für Corona-Impfungen in der Impfstelle im Klinikum Chemnitz auch Termine für Kinder ab 5 Jahren über das Online-Portal gebucht werden. ■

www.chemnitz.de/coronaschutzimpfung

Kunst im Fußgängertunnel

Der Tunnel zwischen der Dresdner und der Mauerstraße – der unter dem Namen »Bazillenröhre« besser bekannt ist – ist zu einem Kunstprojekt geworden, das die Lichtgestalterin Anke Neumann kurz vor Weihnachten fertiggestellt hat.

Am 22. Dezember 2021 hat die Chemnitzerin Anke Neumann ihr Werk in der »Bazillenröhre« vollendet. Gemeinsam mit Schlosser Thomas Altenkirch hat sie den letzten Buchstaben an der Tunnelwand angebracht.

An den Wänden ist nun zu lesen: »Ich wär' gern weniger wie ich, ein bisschen mehr so wie du« aus dem Lied »Wie ich« der Chemnitzer Band Kraftklub. Die Buchstaben sind weiß und jeweils ca. 1,40 Meter hoch. Thomas Altenkirch hat sie nach Vorlage der Künstlerin hergestellt.

Anke Neumanns Anliegen war es außerdem, mit Licht dafür zu sorgen, dass die Menschen sich wohlfühlen, wenn sie durch den Tunnel gehen. Geschafft hat sie das mit einem an der Decke installierten Lichtband, dessen Licht die in hellen Farben gestrichenen Wände reflektieren. Außerdem wechselt das Licht von kaltweiß zu warmweiß, sodass es an vorüberziehende Wolken erinnert. Das Stadtplanungsamt hatte 2014 ein Integriertes Handlungskonzept erstellt, um zwischen 2015 und 2022 benachteiligte Stadtteile mit Fördermitteln der EU zu unterstützen. Die Bewohner:innen des Sonnenbergs sahen den Bedarf, dass es eine angstfreie Verbindung zwischen



Lichtgestalterin Anke Neumann brachte am 22. Dezember 2021 den letzten Buchstaben ihres Kunstprojekts in der Bazillenröhre gemeinsam mit Thomas Altenkirch an. Der Schlosser hat alle Buchstaben nach den Entwürfen Anke Neumanns hergestellt. Foto: Stadt Chemnitz

ihrem Stadtteil und der Innenstadt geben sollte. In Workshops entwickelten sie gemeinsam Ideen und schrieben einen Kunstwettbewerb aus. Diesen gewann die Chemnitzer Lichtkünstlerin Anke Neumann. Ende 2015 wurde das Fördergebiet »EFRE – Chemnitz Innenstadt« in das Förderprogramm »Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung« aufgenommen. Somit konnten Anke Neumann und die Sonnenberger:innen 2016 mit der Planung beginnen, der Förderantrag wurde 2018 genehmigt.

Für die Maßnahme musste sich die Stadt nicht nur mit dem Eigentümer des Tunnels – der Deutschen Bahn – abstimmen, sondern auch mit dem Denkmalschutz und der AG Barrierefreies Bauen absprechen, damit die Rampe am Tunnel auch von Rollstuhlfahrer:innen benutzt werden kann.

Mit der eigentlichen Sanierung konnte erst begonnen werden, nachdem der neue Personentunnel vom Hauptbahnhof an der Dresdner Straße fertiggestellt war. In zwei Bauabschnitten wurden daher ab

Juni 2020 die Eingangsbauwerke sowie die Tunnelröhre saniert. Im November des vergangenen Jahres wurde der Tunnel schließlich freigegeben.

Die Gesamtbaukosten der Stadt betragen (ohne die Lichtinstallation der eins energie in Sachsen) rund 1,18 Millionen Euro, davon 880.000 Euro für die Eingangsbauwerke und etwa 330.000 Euro für die Sanierung der Tunnelröhre. 80 Prozent der Kosten werden aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds EFRE gefördert. ■



Sternsinger sammeln für medizinische Versorgung

Am vergangenen Dienstag hat Bürgermeister Miko Runkel drei Sternsingerkinder im Rathaus begrüßt. Da Singen im Moment aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist, haben die Kinder Gedichte vorgetragen und ein Gebet gesprochen. Anschließend haben sie den Segen an die Tür des Ratsaals geschrieben.

Das Motto der diesjährigen Sternsingeraktion ist »Gesund werden – gesund sein. Ein weltweites Kinderrecht«. Dabei steht die Gesundheitsversorgung der Kinder in Afrika besonders im Fokus. Beispiele für Hilfsprojekte gibt es in Ghana, Ägypten und dem Südsudan.

Foto: Stadt Chemnitz

Demokratieprojekte können sich für Förderung bewerben

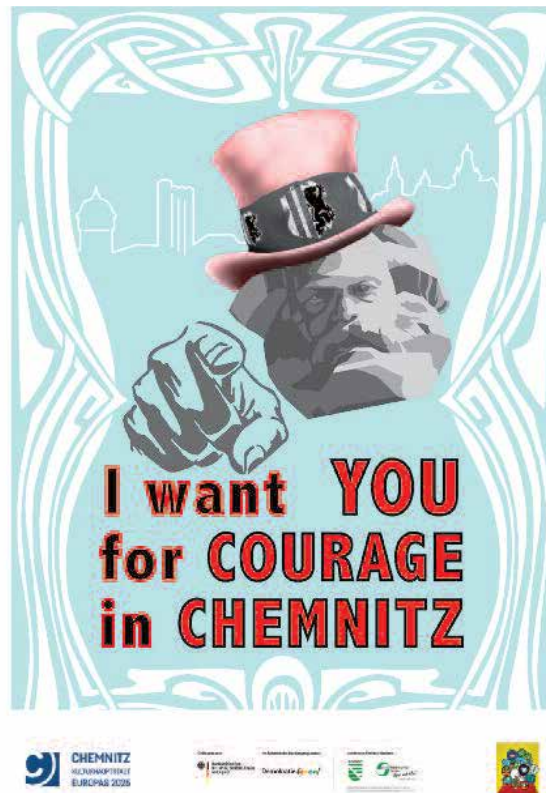
Bund, Freistaat und die Stadt fördern auch 2022 Projekte, die die Demokratie stärken sollen. Bis zum 7. März können Vereine und Initiativen Förderanträge stellen.

Auch 2022 unterstützen die Stadt Chemnitz, der Freistaat Sachsen und der Bund wieder Initiativen, Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für ein demokratisches, tolerantes und weltoffenes Chemnitz einsetzen. Dafür stellen sie erneut Gelder zur Verfügung.

Bis zum 7. März 2022 können Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die sich für ein demokratisches, weltoffenes Chemnitz engagieren, eingereicht werden. Dafür stehen 2022 aus kommunalen Haushaltsmitteln 80.000 Euro, 125.000 Euro Bundesmittel aus dem Förderprogramm »Demokratie leben!« (vorbehaltlich der Bestätigung des Haushalts) sowie 50.000

Euro des Freistaates Sachsen zur Verfügung. Unterstützt werden Initiativen, Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die sich an der Umsetzung der lokalen Demokratie-Strategie beteiligen möchten. Für die Projekte können jeweils Zuschüsse von bis zu 20.000 Euro beantragt werden. Die Projektvorschläge sollen Maßnahmen dienen, die sich inhaltlich an der gültigen Zielpyramide ausrichten. Diese ist unter chemnitz.de/demokratiefoerderung zu finden. Eine Online-Informationsveranstaltung zur Richtlinie findet am 25. Januar statt. Interessierte können sich für die Veranstaltung bei der unten genannten E-Mail-Adresse anmelden. Die Koordinierungsstelle Lokaler Aktionsplan (LAP) der Stadt Chemnitz dankt allen engagierten Chemnitzer:innen, die sich 2021 für ein weltoffenes Chemnitz eingesetzt haben. Mehr als 40 Maßnahmen konnten eine Förderung erhalten. ■

Ansprechpartnerin:
Doreen Völkel
LAP-Koordinierungsstelle bei der Stadt Chemnitz, Dezernat 3
0371 488 1938
koordinierungsstelleLAP@stadt-chemnitz.de



Dieses Plakat ist in einem Schülerwettbewerb entstanden und symbolisiert die »Partnerschaft für Demokratie Chemnitz«. Foto: Stadt Chemnitz

Grüne Gebäude werden gefördert

Wer in diesem Jahr sein Gebäude nicht nur innen, sondern auch außen begrünen will, kann eine Förderung beantragen.

Insgesamt 74.000 Euro stellt die Stadt Chemnitz in ihrem Haushalt bereit, um Begrünung an Bestandsgebäuden zu fördern. Bis zum Ende des Jahres können dafür Anträge gestellt werden. Das Fördergebiet und alle Formulare gibt es unter www.chemnitz.de/fassaden-gruen.

Es gibt dabei unterschiedliche Förderquoten: In Gebieten der Zone A werden 75 Prozent der Herstellungskosten, maximal jedoch 5.000 Euro



Gerade in dicht bebauten Städten sorgen begrünte Fassaden für ein besseres Klima. Foto: Bundesverband GebäudeGrün e. V.

gefördert. In Zone B beträgt der Zuschuss 50 Prozent der Herstellungskosten oder maximal 2.500 Euro.

Zu den Herstellungskosten einer Fassadenbegrünung zählt Folgendes:

- Voreitende Maßnahmen wie Entsiegelung, Bodenaustausch oder Bodenaufbereitung
- Kosten der Ausführung
- Materialkosten z. B. für Rankhilfen oder Pflanzen

Auch die Planung der Maßnahme kann gefördert werden. Fassadenbegrünungen verbessern das Stadtklima maßgeblich in dichtbesiedelten Bereichen. Sie reduzieren Hitzebelastungen, erhöhen die Wärmedämmungen im Winter, tragen zum Lärmschutz bei und verbessern die Luftqualität. Sie sind gesundheitsfördernd für den Menschen und dienen auch dem Artenschutz von Pflanzen und Tieren. ■

Ansprechpartnerin:
Jasmin Schubert
0371 488 6072
jasmin.schubert@stadt-chemnitz.de

Brühlbüro geht und bleibt

Das Brühlbüro in der Unteren Aktienstraße 12 schließt am 30. Juni formell seine Türen, da das Städtebauförderprogramm nach zehnjähriger Laufzeit endet. Doch es bleibt trotzdem noch erhalten.

Der Auftragnehmer der Stadt und Betreiber des Brühlbüros, die STEG GmbH, hat sich auf Grund der hohen Gewerberaumnachfrage entschieden, das Büro bereits Ende 2021 für den Markt freizugeben. Gleichzeitig war die Besitzerin des Grundmanns auf der Suche nach größeren Räumen für ihr Café. Dem

Eigentümer des Gebäudes in der Unteren Aktienstraße 12 gefiel die Idee, aus dem Brühlbüro ein größeres Grundmanns Café zu machen und ein kleines Brühlbüro zu integrieren. So bleibt die etablierte Kommunikations- und Anlaufstelle erhalten. Aktuell wird die Gewerbeeinheit umgebaut. Während der Bauarbeiten wird das Brühlmanagement mittwochs im Stadtlabor der TU Chemnitz (Brühl 40) zu finden sein. Die monatlich stattfindenden Brühlgremien werden in den Räumlichkeiten einer der Brühl-Akteure stattfinden. Voraussichtlich ab März

bis Ende Juni 2022 wird das Brühlbüro dann wieder in der Unteren Aktienstraße 12 zu finden sein, wo dann auch das Grundmanns Café seine Türen öffnen wird. In den zehn Jahren des Förderprogramms ist aus einem losen Zusammenschluss von Brühl-Akteuren eine Akteursfamilie gewachsen: In mittlerweile 90 Sitzungen hat das Brühlgremium getagt und wichtige Beschlüsse zum Wiederbeleben des Brühls auf den Weg gebracht. Monatlich treffen sich 15 bis 30 Gewerbetreibende, Eigentümer, Institutionen und interessierte Bewoh-

ner:innen zum Ideenaustausch, planen Veranstaltungen, setzen Projekte um – für den Traum eines neuen, alten Brühls mit vielen kleinen individuellen Geschäften. Mittlerweile ist der Brühl um 40 dieser Geschäfte reicher, fast alle Gebäude sind saniert. Um an dieses gemeinsam Erreichte nahtlos anzuknüpfen und den Schwung der Europäischen Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 aufzunehmen, haben die Gewerbetreibenden den Brühl Boulevard e. V. gegründet. Der Verein wird seinen Sitz ebenso in der Unteren Aktienstraße 12 haben. ■

Neuer qualifizierter Mietspiegel gilt

Seit dem 1. Januar gilt für die Stadt ein neuer qualifizierter Mietspiegel. Darin werden die in Chemnitz gültigen ortsüblichen Vergleichsmieten für vermieteten Wohnraum neu festgelegt. Ein qualifizierter Mietspiegel muss nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden – damit hat der Stadtrat eine Arbeitsgruppe beauftragt. Ihr gehören unter anderem Interessenvertretungen der Chemnitzer Mieter:innen, der Wohnungswirtschaft und der privaten Vermieter:innen an. Erhoben wurden die aktuellen Mietpreisdaten des Chemnitzer Wohnungsmarktes in Form einer kombinierten Mieter-/Vermieterbefragung. Dazu wurden im zweiten Halbjahr 2021 die Nettokaltmieten von Wohnungen, die innerhalb der vergangenen sechs Jahre neu vereinbart oder geändert wurden, zum Stichtag 30. Juni 2021 erfasst. Die Neuerstellung war notwendig, weil ein qualifizierter Mietspiegel automatisch nach vier Jahren sein Qualifizierungsprädikat verliert. Dann muss die Übersicht neu ermittelt werden. Der letzte für Chemnitz erarbeitete Mietspiegel galt seit dem 1. Januar 2018.

Mit der formalen Anerkennung trat der neue Mietspiegel am 1. Januar 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Der vollständige Mietspiegel mit Hinweisen zur Anwendung steht unter www.chemnitz.de/mietspiegel kostenfrei zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus finden Nutzer:innen dort auch einen Online-Rechner zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. In gedruckter Form ist die Broschüre gegen ein Entgelt von 5 Euro außerdem in allen Bürgerservicestellen erhältlich. ■

Weihnachtsbaum-entsorgung

Im Rahmen der Bioabfallentsorgung sammelt der ASR vom 10. bis 28. Januar 2022 Weihnachtsbäume bis max. 2 Meter Länge im gesamten Stadtgebiet ein. Damit eine ordnungsgemäße Kompostierung der Bäume gewährleistet werden kann, muss vorher der gesamte Baumschmuck entfernt werden. Der Baum kann im genannten Zeitraum am Entsorgungstag der Biotonne einfach daneben gestellt oder gelegt werden. Die als Weihnachtschmuck genutzten großen Zweige können ebenfalls gebündelt bereitgelegt werden. Dazu sollte Bindfaden aus Naturfasern und kein Bindebraut verwendet werden. In die Biotonnen dürfen außerdem keine Plastiktüten gegeben werden. Weitere Informationen unter www.asr-chemnitz.de ■

Lexikon der
Kulturhauptstadt

F wie Förderverein

Um die Projekte und Aktionen in der Kulturregion gut zu bündeln und die Menschen auf sie aufmerksam zu machen, hat sich bereits Anfang 2020 ein Förderverein gegründet. Der Verein »FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e. V.« versteht sich dabei als Netzwerkpartner und vereint viele Kommunen der Kulturregion. Vorsitzender des Fördervereins ist Bernd Birkigt, der Bürgermeister von Oelsnitz im Erzgebirge. Bereits jetzt hat der Verein Projekte tatkräftig unterstützt, beispielsweise den ersten Makers Day oder auch erste Aktionen des »Purple Path«. Zudem hat der Verein die vergangene Runde der Mikroprojekte finanziell unterstützt.

K wie Kulturregion

Chemnitz hat sich nicht alleine um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 beworben – auch viele Kommunen der Region gehören dazu. Die 24 Kommunen entlang des Chemnitzer Modells gehören von Anfang an dazu. Zudem sind drei größere Städte der Umgebung – Zwickau, Freiberg und Zschopau – als assoziierte Partnerstädte der Kulturregion dabei. Im weiteren Prozess haben sich mehr Kommunen der Kulturregion angeschlossen, unter anderem, weil sie mit konkreten Projekten involviert sind. Aktuell gehören zur Kulturregion insgesamt 33 Städte.

O wie Oelsnitz

Die Stadt Oelsnitz im Erzgebirgskreis hat eine lange Bergbautradition, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit Steinkohleliefungen begann und heute im Oelsnitzer Bergbaumuseum bestaunt werden kann. Die Stadt hat etwa 11.000 Einwohner. 2015 strömten 400.000 Besucher:innen nach Oelsnitz, um die Landesgartenschau zu erkunden. Seitdem wird das 15 Hektar große Areal als Naherholungsort gern genutzt mit seinen Spielplätzen, Liegewiesen, der Skateranlage und vor allem dem Gradiertwerk. Oelsnitz/Erzgeb. ist eine der Städte der Kulturregion, die Chemnitz von Anfang an auf dem Weg zur Kulturhauptstadt begleitet hat.

2021 war ein besonderes Jahr auf dem Weg zur Kulturhauptstadt. Das Team Chemnitz 2025 hat zum Jahresausklang drei Personen, die in den Prozess involviert sind, gefragt, was es für sie bedeutet hat, dabei zu sein – und was sie sich für die nächsten Jahre wünschen. Die drei Interviews sind auf www.chemnitz2025.de zu finden.

Die Kulturregion
und die große Stadt:
Bernd Birkigt

Kein Titel ohne Region: Wenn Chemnitz im Jahr 2025 Europäische Kulturhauptstadt ist, dann gehören zahlreiche Städte und Gemeinden von Erzgebirge bis Mittelsachsen unabdingbar dazu. Das ist so bereits im Bewerbungsbuch festgeschrieben. Und im vergangenen Jahr wurden dafür wichtige Grundsteine gelegt, aber auch ganz praktische Aktionen gestartet. Ganz wesentlich trägt dazu der Förderverein »FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e. V.« bei, dessen Mitbegründer der Oelsnitzer Bürgermeister Bernd Birkigt ist. Er ist zudem Vorstand des Fördervereins und sagt: »Wir

werden eine Gemeinschaft der Maker bilden – und haben mit dem ersten »Makers Day« 2021 bereits damit begonnen.«

Ein Blick aus der Sicht
der Kulturschaffenden:
Julia Voigt

Das Chemnitzer Kulturbündnis »Hand in Hand e. V.« versteht sich als Schnittstelle zwischen Kultur, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Mit Beginn der Corona-Pandemie hat der Verein immer breitere Strukturen aufgebaut und sich mittlerweile zu einer wichtigen Institution in der Stadt entwickelt. Julia Voigt gehört zum Vorstand und hat im Gespräch auf dem Dach des Weltechos über die aktuelle Situation der Szene gesprochen. Aus Sicht der Kulturschaffenden beschreibt sie,

dass der Titel Kulturhauptstadt gerade für die aktiven Beteiligten eine Würdigung ihrer Leistung war. Doch gute Kulturangebote brauchen Zeit, um zu reifen und die Sehnsucht nach konkreten nächsten Schritten besteht – trotz Pandemie. Sie sagt: »Die Vereine der Stadt wollen gerne mitmachen und sich einbringen!« Bewiesen hat der Verein das bereits im letzten Jahr: Sie haben zum Beispiel das Fest »Chemnitz grillt!« organisiert. Julia Voigt freut sich 2022 auf ein Jahr des Aufbruchs.

Vom Ideengeber zum
Interimsgeschäftsführer:
Dr. Christoph Dittrich

Der Intendant der Chemnitzer Theater zieht im Gespräch eine Bilanz vom Beginn der Idee bis zur Gegenwart und stellt fest: Kulturhaupt-

stadt ist ein Stadtentwicklungsprogramm. Der Prozess hat ihm gezeigt, dass man unterschiedlich vermitteln muss, was Kulturhauptstadt bedeutet.

Im Jahr 2021 war er unter anderem Interimsgeschäftsführer und hat geholfen, die Kulturhauptstadt GmbH aufzubauen. Er freut sich, dass bereits viele Verträge geschlossen wurden und sagt: »Jetzt müssen wir intensiv dranbleiben!« Dr. Dittrich wünscht sich auch weiterhin Begegnungen mit Menschen und freut sich über die positive Bewertung der Jury des aktuellen Monitoringberichts. Er will in diesem Jahr vor allem Stefan Schmidtke, den Geschäftsführer der Kulturhauptstadt GmbH, bei seinen ersten Schritten in Chemnitz unterstützen.



Fotos: Ernesto Uhlmann und Johannes Richter

Diese Städte sind 2022 Kulturhauptstädte:

Novi Sad, Esch-sur-Alzette und Kaunas sind bisher vielleicht noch nicht vielen Menschen ein Begriff, aber in diesem Jahr rücken die Städte ins Rampenlicht! Die Europäischen Kulturhauptstädte 2022 sind so vielfältig, international und bunt wie Europa selbst. Egal ob ehemalige Hauptstadt, vergessene Industrieregion oder Basketballverrückte, eine Reise sind alle drei Städte in diesem Jahr wert! Deshalb möchten wir sie kurz vorstellen:

Kaunas

- Land: Litauen
- Einwohner: 300.000
- Wahrzeichen: Burg Kaunas aus dem Mittelalter
- Kulturhauptstadt-Motto: From temporary to contemporary
- Webseite: www.kaunas2022.eu
- Programmpunkte 2022: Die Trilogie »Mythos von Kaunas« – an drei Wochenenden gibt es Konzerte, Ausstellungen, Feuer- und Lichtshows rund um die Bestie von Kaunas. Auch wird es Ausstellungen international renommierter Künstler:innen wie William Kentridge, Yoko Ono und Marina Abramovic sowie eine Theaterinszenierung von Robert Wilson geben. Kaunas soll von einer in Nostalgie schwelgenden Stadt zu einer wachsenden, offenen Stadt werden, die an sich und ihre Zukunft glaubt.

Esch-sur-Alzette

- Land: Luxemburg
- Einwohner: 36.000, mit der Kulturregion 200.000
- Wahrzeichen: im ehemaligen Gebäude einer Gießerei in Esch-

Belval wird es Ausstellungen zu Medienkunst und zur industriellen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft geben

- Kulturhauptstadt-Motto: Remix Culture
- Webseite: www.esch2022.lu
- Kooperationen: Zusammenarbeit mit zehn angrenzenden Luxemburger Gemeinden sowie grenzüberschreitend mit acht französischen Gemeinden
- Programmpunkte 2022: Ende Februar gibt es in Esch eine große Eröffnungsfeier unter dem Motto »Remix Opening« mit Live-Musik, DJs, Tanz und Lichtinstallationen in der gesamten Stadt. Im L'Arche, dem neuen Kulturzentrum im französischen Mischeville, können Besucher:innen Kunst, Musik und digitale Technologien entdecken.

Novi Sad

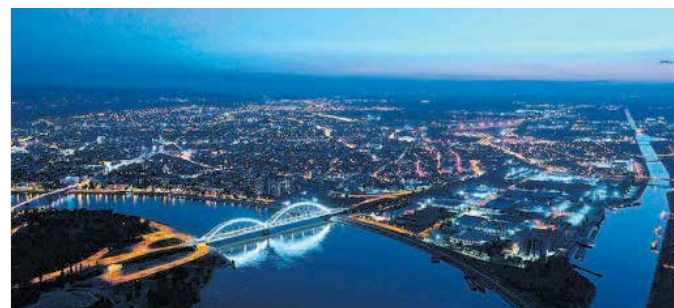
- Land: Serbien
- Einwohner: 340.000
- Wahrzeichen: Donaupark
- Kulturhauptstadt-Motto: Vier neue Brücken
- Webseite: www.novisad2022.rs
- Programmpunkte 2022: Die offizielle Eröffnungsshow »Zeniteum« am 13. Januar gestaltet der slowenische Avantgarde-Künstler Dragan Zivadinov. Im September 2022 erzählt ein Tanz- und Pantomimefestival die abwechslungsreiche Geschichte der Stadt. Die frisch umgebaute Seidenfabrik im Stadtviertel Almas soll sich nicht nur in ein spannendes Kulturzentrum verwandeln, sondern auch gleich das ganze Viertel neu beleben.



Kaunas in Litauen. Foto: Martynas Plepys/Organisation Kaunas 2022



Esch-sur-Alzette in Luxemburg. Foto: Harald Tittel/dpa



Novi Sad in Serbien. Foto: Novi Sad ECoc/Stiftung Novi Sad 2021

Grund #20
Dank des Titels
Europäische
Kulturhauptstadt
2025 können wir
junge Leute in der
Region halten.

Tierparkgeschichten: Zoopädagoge Jan Klösters plaudert...

...über Beschäftigung im Winter

»Alle Jahre wieder... Ja, ich weiß, die Zeit ist vorbei. Aber wir als Tierpark werden häufig erst nach Weihnachten beschenkt. Dann bleiben nämlich nicht-verkaufte Weihnachtsbäume übrig. Diese Bäume spenden viele Händler großzügig an verschiedene zoologische Einrichtungen. So haben wir auch einige solcher Bäume bekommen. Diese erfreuen nun unsere tierischen Bewohner. Für viele sind die Bäume nämlich nicht nur eine Delikatesse, sondern dienen gleichzeitig noch als Beschäftigung. Also fast wie Weihnachten – Geschenke, leckeres Essen und etwas zum Spielen. Solch eine Beschäftigung nennen wir in zoologischen Einrichtungen »Behavioral enrichment« – zu Deutsch »Verhaltensanreicherung«. Solche Maßnahmen sollen den Alltag der Tiere im Zoo bereichern und dienen gleichzeitig als willkommene Abwechslung. In der Natur verbringen viele Tiere einen großen Teil ihres Tages damit, nach Nahrung zu suchen und sie zu fressen. Aber auch das Aufziehen von Jungtieren, die Verteidigung des Revieres gegen Feinde oder die Partnersuche bestimmen den Alltag in freier Wildbahn. In zoologischen Einrichtungen werden den Tieren viele dieser Tätigkeiten abgenommen. Das Futter und das frische Wasser werden jeden Tag zuverlässig durch die Tierpfleger:innen geliefert. Dann müssen sie sich auch keine



Foto: Jan Klösters

Sorgen darum machen, dass plötzlich ein potenzieller Feind im Gehege steht, da diese klar voneinander abgegrenzt sind. Und auch die Partnersuche wird den Tieren meistens abgenommen, da Zuchtbücher bestimmen, wer sich mit wem paaren darf und soll. Also gilt es in erster Linie, aufkommende Langeweile zu vermeiden. Natürlich sind die Tiere in zoologischen Einrichtungen auch unterschiedlichen Reizen ausgesetzt. Zum einen sind es die mehr oder weniger direkten Interaktionen mit den jeweiligen Tierpfleger:innen. Des Weiteren werden manche Gehege auch so angelegt, dass potenzielle Fressfeinde in Hör-, Riech-

oder sogar Sichtweite zueinander leben. Und manche Tiere leben in Gruppen oder Vergesellschaftungen zusammen und müssen sich mit anderen Tieren auseinandersetzen. Aber auch die Besucher:innen spielen eine wichtige Rolle im Alltag der Zootiere – gerade in den Wintermonaten. In dieser Zeit ist generell weniger los im Tierpark. Ein Zoo ist nun mal auch irgendwie ein Saisongeschäft. Die Leute kommen dann, wenn das Wetter für sie schön ist. Also tendenziell im Sommer. Dabei hat ein Besuch im Winter auch seine Vorteile. Dadurch, dass weniger los ist, reagieren die Tiere

wesentlich intensiver auf einzelne Personen. Menschenmassen sind für Tiere eher uninteressant, sie sind für sie erst einmal einfach nur laut. Und da die meisten Tiere über ein besseres Gehör als wir Menschen verfügen, ziehen sie sich dann mitunter auch mal zurück. Grundsätzlich lässt sich aber festhalten, dass sich manche Tiere ohne Besucher:innen anders verhalten als mit ihnen. Es ist nämlich nicht nur so, dass die Besucher:innen in die Gehege hineinschauen. Nein, die Tiere schauen natürlich auch raus. Und manchmal kommt es zu Reaktionen bzw. Interaktionen zwischen Tier und

Besucher:in. Dies kann bei kommentierten Fütterungen oder speziellen Führungen noch verstärkt werden. Denn hier steht dann einmal jemand Fremdes mit im Gehege. Die Tiere kennen die Leute, die in der jeweiligen Einrichtung arbeiten, irgendwann mehr oder weniger, aber die Besucher:innen ändern sich täglich. Das schafft neue Reize. Trotzdem ist die Tierbeschäftigung in den letzten Jahren zu einer weiteren wichtigen Aufgabe innerhalb der modernen Zootierhaltung geworden. Sie stellt Tiere und Tierpfleger:innen gleichermaßen vor eine neue Herausforderung und sorgt so für Abwechslung und oft auch schöne Momente. Je nach Tierart kann man knifflige Aufgaben stellen und muss sich durchaus auch immer wieder etwas Neues einfallen lassen, um seine Schützlinge geistig und körperlich angemessen zu fordern. Dabei muss man manchmal auch etwas ausprobieren. Und nicht immer hat man Erfolg mit seinen Ideen. Die Möglichkeiten der Tierbeschäftigung wirken oft grenzenlos – vor allem, weil die Tiere auch individuelle Unterschiede aufweisen. Wir Menschen teilen ja auch nicht alle dasselbe Hobby. Zum Abschluss noch ein weiterer Fakt: Oft ist eine gelungene Beschäftigung auch wichtiger als der vorhandene Platz im Gehege, da eine geistige Beschäftigung mehr fordert als eine körperliche. Als Vergleich: Ein 50 Quadratmeter großes Kinderzimmer ist zwar groß, wird aber ohne Spielsachen darin auch schnell langweilig. ■ www.tierpark-chemnitz.de

eins lobt Wettbewerb zu Kunst am Bau aus

Ihren neuen Firmensitz in der Johannisvorstadt möchte die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG zusätzlich mit Kunst verschönern und veranstaltet deshalb einen internationalen Kunstwettbewerb.

Nach mehr als zwei Jahren Bauzeit wurde im Herbst vergangenen Jahres das neue Verwaltungsgebäude des Energieversorgers eins energie in sachsen fertiggestellt. Der Firmensitz in zentraler Innenstadtlage von Chemnitz ist ein »Offenes eins-Haus« – ein Ort, der Begegnung, Unterhaltung und Information bietet. In und vor dem Gebäude soll sich der Gedanke von Offenheit und regionaler Verbundenheit in künstlerischer Form wiederfinden.

Das Unternehmen hat sich deshalb entschlossen, eine künstlerische Arbeit vor bzw. an dem markanten Bauwerk auszuloben. Es fordert ein Kunstwerk, das zeitgemäß ist, dem städtischen Leitbild »Stadt der Moderne« und dem Titel »Europäische Kulturhauptstadt 2025« sowie der Verantwortung eines regionalen und zukunftsgerichteten Unternehmens gerecht wird. Der internationale, offene Wettbewerb hat zwei Phasen und wird durch eine Jury begleitet. Bis zum 13. März 2022 können sich Kunstschaffende für die Teilnahme bewerben, nachzuweisen sind zwei in der Vergangenheit realisierte dauerhafte Kunstwerke am Bau bzw. im öffentlichen Raum. In der zweiten Runde werden von 20 Künstler:innen interessante und vielfältige Ideen für das eigentliche Kunstwerk erwartet. Insgesamt sechs Standorte am oder vor dem Haus stehen zur Auswahl, unter anderem der Vorplatz an der Gebäudeecke Johannis-/Bahnhofstraße und der Außenbereich entlang der Gebäudeseite an der Bahnhofstraße.



An welchem Standort das Kunstwerk künftig auch steht, es wird bereits aus einiger Entfernung zu sehen sein und sowohl das Erscheinungsbild des eins-Hauses als auch das der Umgebung prägen. Foto: Horus Vision

Welches Kunstwerk am eins-Haus errichtet wird, entscheidet die Jury im Herbst dieses Jahres. Die Umset-

zung und Fertigstellung des Werkes ist für 2023 geplant. Ausschreibungsunterlagen und de-

taillierte Informationen sind unter www.eins.de/johannisstrasse zu finden. ■

**Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität
– öffentlich –**Dienstag, den 18.01.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich – vom 09.09.2021
4. Petitionsvorlage an den Stadtrat
Trockenlegung und Instandsetzung Sportplatz der Oberschule Gablenz Chemnitz
Vorlage: P-002/2021
Einreicher: Herr Manuel Held aus Chemnitz und 406 Unterzeichner
5. Beschlussvorlagen an den Stadtrat
- 5.1. Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Elsasser Straße im Stadtteil Altchemnitz
Vorlage: B-009/2022

- Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
- 5.2. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel
Vorlage: B-010/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 5.3. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/09 „Nahversorgungszentrum Augustusbürger Straße 216“
Vorlage: B-011/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 6. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
 - 6.1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/12 „Karree 72, Sonnenberg“
Vorlage: B-172/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 6.2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/17 „Wohnen an der Dorfstraße“
Vorlage: B-205/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 6.3. Aufstellungsbeschluss zur 56. Änderung des Flächen-

- nutzungsplanes der Stadt Chemnitz
- Bereich „Zwickauer Straße zwischen Lärchenstraße und Voigtstraße“ in den Stadtteilen Schönau / Kappel
Vorlage: B-270/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 6.4. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz
Bereich Wolgograder Allee / Chemnitzer Straße im Stadtteil Hutholz
Vorlage: B-284/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 7. Verschiedenes
 - 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 - 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
 8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Michael Stötzer //
Bürgermeister**Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2020**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 15. Dezember 2021 den 27. Beteiligungsbericht der Stadt Chemnitz auf der Basis der Ergebnisse des Jahres 2020 zur Kenntnis genommen.

Entsprechend § 99 Abs. 4 SächsGemO werden die Angaben des Beteiligungsberichtes 2020 nach § 99 Abs. 2 SächsGemO über die Internetplattform der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de Aktuell, Publikationen, Berichte) zur

Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Chemnitz, 07.01.2022

Sven Schulze //
Oberbürgermeister**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**Glas- und Rahmenreinigung in
Schulen der Stadt Chemnitz
Vergabenummer: 10/17/22/002Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von
Bauleistungen nach VOB sowie Architekten-
& Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de><http://www.evergabe.de> und<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs**CHEMNITZ**
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Impressum

**CHEMNITZ**
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**HERAUSGEBER**Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister**SITZ**

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL**DES AMTSBLATTES****Chefredakteur:** Matthias Nowak**Redaktion:**

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de**VERLAG**

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de**SATZ** // Page Pro Media GmbH – Chemnitz**DRUCK** // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG**VERTRIEB** // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz**E-MAIL** // amtsblatt@blick.deZur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen
Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz
aus. Ausdrucke der elektronischen Ausgabe sind
im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120)
erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer
Amtsblatts finden sich unter
www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als
Newsletter abonniert werden.

Neuer qualifizierter Mietspiegel 2022 für die Stadt Chemnitz seit Januar gültig

In der Stadt Chemnitz gilt seit 01.01.2022 der neue qualifizierte Mietspiegel, in dem die in Chemnitz gültigen Vergleichsmieten für vermieteten Wohnraum festgelegt sind. Der seit 01.01.2018 gültige qualifizierte Mietspiegel für die Stadt Chemnitz, welcher zum 01.01.2020 der Preisentwicklung angepasst wurde, musste hierfür zur Erhaltung seines Qualifizierungsprädikats zum 01.01.2022 neu erstellt werden. Die Erstellung erfolgte durch die vom Chemnitzer Stadtrat mit der Mietspiegelaufstellung beauftragten Arbeitsgruppe, der Interessenvertretungen der Chemnitzer Mieterinnen und Mieter, der Chemnitzer Wohnungswirtschaft, der privaten Vermieterinnen und Vermieter, Vertreter der Stadt Chemnitz und in beratender Funktion das Amtsgericht Chemnitz angehören. Ein qualifizierter Mietspiegel muss nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und entweder durch die Interessenvertretungen der Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter oder durch den Stadtrat formal anerkannt werden. Die erforderliche Erhebung aktueller Mietpreisdaten des Chemnitzer Wohnungsmarktes, welche die Basis für die Erstellung bildet, wurde in Form einer kombinierten Mieter-/Vermieterbefragung durchgeführt. Dazu wurden die Mieten von Wohnungen, die innerhalb der letzten sechs Jahre neu vereinbart oder geändert wurden, zum Stichtag 30.06.2021 erhoben. Für die Erstellung des neuen Mietspiegels wurden insgesamt 20.000 Chemnitzer

Haushalte, welche nach einem statistischen Stichprobenverfahren ausgewählt wurden, postalisch kontaktiert. Darüber hinaus übermittelte die Chemnitzer Wohnungswirtschaft insgesamt 32.000 Bestandsmieten. Bei der Auswertung erfolgte ein Methodenwechsel von einem tabellarischen Mietspiegel zu einem Regressionsmodell, um der Anforderung nach einer wissenschaftlichen Erstellung noch besser gerecht zu werden. Die formale Anerkennung nach § 558d Ziffer 2 BGB ist seitens der Interessenvertreter der Chemnitzer Mieterinnen und Mieter (Mieterverein Chemnitz) sowie der Vermieterinnen und Vermieter (Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e. V., Haus & Grund Eigentümerschutz - Gemeinschaft Chemnitz und Umgebung e. V.) bis zum 31.12.2021 erfolgt. Mit seiner formalen Anerkennung tritt der neue Mietspiegel am 01.01.2022 in Kraft und seine Gültigkeit als qualifizierter Mietspiegel bis zum 31.12.2023. Der vollständige Mietspiegel mit Hinweisen zur Anwendung steht auf der Homepage der Stadtverwaltung Chemnitz unter www.chemnitz.de/mietspiegel kostenfrei zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf dieser Internetseite auch ein Online-Rechner zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete als Berechnungshilfe verwendet werden. Alternativ ist es weiterhin möglich, die neue Mietspiegelausgabe ab Januar 2022 gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro in allen Bürgerservicestellen zu erwerben.

Auszug aus dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt Chemnitz ab 01.01.2022

Tabelle 1: Übersicht der Basismieten (in Euro/m²)

Baujahresklasse	Wohnungsgröße (von ... bis unter ...)					
	unter 40 m²	40 – 55 m²	55 – 70 m²	70 – 85 m²	85 – 100 m²	ab 100 m²
	Nettokaltmiete in Euro/m²					
bis 1924	5,49	5,24	5,17	5,20	5,28	5,42
1925 bis 1948	5,88	5,55	5,42	5,40	5,45	5,55
1949 bis 1969	5,89	5,41	5,30	5,30	5,36	5,51
1970 bis 1990	4,88	4,80	4,83	4,88	5,04	5,25
1991 bis 2000	5,86		5,59	5,54	5,59	
2001 bis 2013	6,26					
seit 2014	–	10,38	9,43	8,56	8,01	

■ graue Felder: keine Qualifiziertheit der ausgewiesenen Basismiete

Hinweis: Wenn die Ausprägung für ein Ausstattungs- oder Lagerelement der Wohnung in den folgenden Tabellen 2 und 3 nicht vorhanden ist, geht es mit einem Wert von +/- 0 in die weitere Berechnung der Zu- und Abschläge ein. Die Summe der Prozentpunkte der relevanten Zu- und Abschläge aus den Tabellen 2 und 3 bildet den Korrekturfaktor.

Tabelle 2: Zu- und Abschläge zur Bewertung der Ausstattung

Merkmal	Prozentpunkte
Badezimmer	
kein Fenster vorhanden	– 1
Wände oder Fußboden vollständig nicht gefliest	– 7
Dusche vorhanden	+ 4
Handtuchwandheizkörper oder zweites Badezimmer oder Gäste-WC vorhanden (weitere Sonderausstattung)	+ 2
Hinweis: Der Zuschlag für „weitere Sonderausstattung“ kann dann angewendet werden, wenn mindestens eines der drei genannten Ausstattungsmerkmale vorhanden ist.	
Küchenausstattung	
kein Fenster vorhanden	– 2
Einbauküche vorhanden	+ 5
Art der Küche	
Kochnische (bis 3 m²)	– 4
Fußböden überwiegend ausgestattet mit	
hochwertigem Bodenbelag (Parkett, Designbelag, Natursteinfußböden, Kork, Fliesen oder modernes Linoleum)	+ 2
PVC, Dielen, Teppichboden oder keinen vom Vermieter gestellter Belag	– 1
Energieeffizienz	
Wärmeerzeugung überwiegend mit Etagenheizung oder Einzelöfen	– 6
keine wärmegeprägten Außenwände	– 6
Hinweis: Wärmegeprägte Außenwände liegen grundsätzlich auch bei Bauweisen wie Dreischicht-Plattenbauten oder einer angebrachten Innendämmung vor.	
Barrierearmut	
Barrierearmut vorhanden	+ 2
Hinweis: Die Erläuterungen zu ausgewählten Ausstattungs- und Lagerelementen sind zu berücksichtigen. Mindestens drei der genannten Kriterien müssen erfüllt sein.	
weitere Ausstattungsmerkmale	
weder Balkon, Loggia, Terrasse noch individueller Gartenanteil vorhanden	– 7
kein zusätzlicher Abstellraum (z. B. Bodenkammer, Kellerabteil) vorhanden	– 5

Hinweis: Nur anzunehmen, wenn die Ausstattung zur individuellen Nutzung für eine Mietpartei vorhanden ist. (Bestandteil der Nettokaltmiete)

Tabelle 3: Zu- und Abschläge zur Bewertung der Wohnungs-/Wohnlage

Merkmal	Prozentpunkte
Anzahl der Wohnungen im Gebäude (pro Hauseingang)	
bis einschließlich 5 Wohnungen	+ 1
Hinweis: Wenn das Gebäude mehrere Hauseingänge hat, wird nur die Anzahl der Wohnungen des Hauseingangs, zu dem die Wohnung gehört, berücksichtigt.	
Geschosslage der Wohnung	
Erdgeschoss	– 1
Dachgeschoss	– 1
Hinweis: Bei mehreren Wohnebenen (z. B. Maisonette) ist die unterste Wohnebene für die Bewertung maßgeblich.	
Beschreibung der unmittelbaren Wohnumgebung	
offene Bebauung (z. B. mit Grünflächen, Ein- und Zweifamilienhäusern)	+ 3
überwiegende Geschosszahl der Nachbargebäude	
überwiegend 1 bis 3 Geschosse	+ 1
Belastung der unmittelbaren Umgebung durch Verkehrs- und Industrie-/Gewerbelärm	
keine Belastung	+ 1
starke Belastung	– 1
Hinweis: Die Erläuterungen zu ausgewählten Ausstattungs- und Lagerelementen sind zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die höchste Belastung in einer der beiden Kategorien (Verkehr, Industrie/Gewerbe).	

Tabelle 4: Bildung der Zweidrittelspanne

Spanne	Prozentpunkte
untere Grenze	– 10
obere Grenze	+ 10

Hinweis:

Auf eine ausführliche Darstellung der für Bestimmung der Merkmale „Barrierearmut“ und „Belastung der unmittelbaren Umgebung durch Verkehrs- und Industrie-/Gewerbelärm“ heranzuziehenden Kriterien wurde in diesem Auszug aus dem Mietspiegel verzichtet. Diese finden sich in der Mietspiegelausgabe, die unter www.chemnitz.de kostenfrei zur Verfügung steht.

Neuer qualifizierter Mietspiegel 2022 für die Stadt Chemnitz seit Januar gültig

Fortsetzung von Seite 8

Anwendung:

Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt in drei Schritten.

(1) Zunächst wird mittels Tabelle 1 anhand der Baujahresklasse und der Größe die Basismiete BM für die betreffende Wohnung ermittelt. Ein Tabellenfeld entspricht einer bestimmten Wohnungskategorie bezüglich des Baujahres und der Wohnungsgröße. Sie gibt die durchschnittlichen Nettokaltmiete für eine Wohnung in Euro/m² bei durchschnittlicher Ausstattung und Lage wieder.

(2) Nachdem die Basismiete ermittelt wurde, werden in einem

zweiten Schritt die Besonderheiten der konkreten Wohnung in Bezug auf Ausstattung und Lage durch die Ermittlung von Zu- und Abschlägen gemäß den Tabellen 2 und 3 berücksichtigt. Gemessen an der Basismiete berücksichtigt der so entstehende Korrekturfaktor K für die Basismiete, der diese anhand vorhandener oder nicht vorhandener spezieller Ausstattungen oder Lagekriterien nach oben oder unten korrigiert.

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete NK für die Wohnung wird dann berechnet nach der Formel

$$NK = BM \cdot (1 + K/100)$$

(3) Da die Zu- und Abschlagskriterien nicht sämtliche Einflüsse auf die Mietspreisgestaltung widerspiegeln und unvollkommene Wohnungsmärkte auch zufälligen Schwankungen unterliegen, wird abschließend eine Spanne für die ortsübliche Vergleichsmiete gebildet. Die Spannweite wurde für diesen Mietspiegel mit –10 Prozent bis +10 Prozent um die nach den Angaben der Tabellen 1 bis 3 errechnete durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Die detaillierte Verfahrensdarstellung einschließlich eines Berechnungsbeispiels für eine Musterwohnung findet sich in der veröffentlichten Mietspiegelbrochure.

Stellenangebote

ARBEITEN IN IN CHEMNITZ



Wir suchen für die Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mit Sitz in der Feuerwehr Chemnitz mehrere:

**RETTUNGSASSISTENTEN BZW.
NOTFALLSANITÄTER FÜR DIE
QUALIFIZIERUNG ZUM LEITSTELLEN-
DISPONENT (M/W/D) Kennziffer: 37/17**

Wir suchen für die Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mit Sitz in der Feuerwehr Chemnitz mehrere:

**LEITSTELLENDISPONENTEN (M/W/D)
Kennziffer: 37/16**



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz

Inhalt		
I	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	2
II	Fördergegenstand	2
III	Zuwendungsempfänger	3
IV	Zuwendungsvoraussetzungen	4
V	Zielgruppen	4
VI	Art und Umfang der Zuwendung	4
VII	Verfahren	6
VIII	Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers	6
IX	Nachweis der Verwendung	7
X	Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen	7
XI	Begleitausschuss	8
XII	Hinweise	9
XIII	Inkrafttreten	9
I Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage		
1. Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Chemnitz fördern, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das gewaltfreie Miteinander stärken.		
2. Zweck ist weiterhin eine Verstärkung solcher Einzelmaßnahmen durch örtliche und regionale Vernetzung und die wissenschaftliche und beratende Begleitung solcher Maßnahmen.		
3. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.		
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.		
II Fördergegenstand		
Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Bürgerbeteiligung fördern und zur nachhaltigen Entwicklung dieser Themenfelder beitragen. Dabei soll mindestens einer der folgenden Inhalte erfüllt werden:		
a) Projekte, die die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung für ein tolerantes, demokratisches und weltoffenes Klima in unserer Stadt fördern und Förderung der Reaktionsfähigkeit gegenüber Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.		
b) Die Bürger/innen und die Vertreter/innen der Wirtschaft, Politik und Verwaltung werden über Strukturen, Aktivitäten und Codes der rechten Szene informiert und sensibilisiert. Sie werden angeregt, sich mit Erscheinungen des Alltagsrassismus auseinanderzusetzen.		
c) Förderung des gleichberechtigten, toleranten Lebens nach demokratischen Grundsätzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen miteinander. Förderung des Einsatzes gegen Diskriminierung und Gewalt.		
d) Förderung des selbstverständlichen und anerkennenden Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in unserer Stadt.		
e) Maßnahmen zur Gewalt- und Radikalisierungsprävention		
Folgende Kriterien werden im Verfahren überprüft:		
1. Die Projekte nehmen auf ein im LAP benanntes oder konkret angegebenes Problem Bezug. Es werden Ursachen für das Problem benannt.		
2. Projektziele: Das Projekt verfolgt konkret benannte Handlungsziele, und bezieht sich auf die Mittlerziele des LAP.		
3. Es werden konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen angegeben, um die Handlungsziele zu erreichen		
4. Es werden Indikatoren angegeben, woran sich ein Erfolg sowie die Nachhaltigkeit des Projektes erkennen lassen. Es wird angegeben wie sich diese Indikatoren messen lassen.		
5. Die Antragstellung im Rahmen des LAP ist zu begründen.		
6. Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitative Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/oder Beteiligung bereitzustellen.		
7. Im Rahmen des beantragten Projektes werden niedrigschwellige Zugänge ermöglicht.		
8. Die im Lokalen Aktionsplan genannten Zielgruppen werden angesprochen.		
9. Das beantragte Projekt wirkt in den Sozialraum und besitzt einen Gemeinwesenbezug.		
10. Das beantragte Projekt wird im Rahmen von Kooperationen umgesetzt.		
11. Das beantragte Projekt soll nachhaltig wirksam sein. Besondere Berücksichtigung finden Projekte, die präventiv wirken und die eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen initiieren.		
12. Das Projekt dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.		
13. Die Projekte können Modellcharakter aufweisen und sollen die Kriterien des Gender Mainstreaming beachten.		
III Zuwendungsempfänger		
1. eingetragene Vereine und Verbände		
2. staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften		
3. nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen		
4. natürliche Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben		
5. politische Jugendorganisationen		
6. staatliche Institutionen, die auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig sind.		
IV Zuwendungsvoraussetzungen		
1. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die vorrangig im Raum Chemnitz durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Einwohnerinnen und Einwohner von Chemnitz teilnehmen. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt in Chemnitz hat.		
2. Die Zuwendungsempfänger haben ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Chemnitz und sind auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig. Sie verfügen nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen.		
3. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen im entsprechenden zeitlichen Rahmen und in der erforderlichen Qualität erbracht werden. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen/Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Erhalt von Zuwendungen verpflichtet weiterhin zur Mitwirkung an der Selbstevaluation der eigenen Einzelprojekte. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Projektträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen können im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet und veröffentlicht werden		
4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Es ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten- / Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.		
5. Der Antrag muss gemäß den veröffentlichten Terminen fristgerecht eingereicht werden.		
6. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung.		
7. Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.		
V Zielgruppen		
1. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Chemnitz		
2. Kinder und Jugendliche		
3. Migrantinnen und Migranten		
4. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren		
VI Art und Umfang der Zuwendung		
1. Zuwendungen für Projekte werden als Anteils- / Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Der Zuwendungsempfänger übernimmt in der Regel einen Eigenanteil von mindestens 10 %. Es können Anträge auf Verminderung des Eigenanteils beim Begleitausschuss eingebracht werden, welche von diesem beurteilt, anerkannt oder abgelehnt werden. Eigenleistungen können gemäß Ziff. 15.2 der VwV in Anlehnung an § 44 SÄHO anerkannt werden und zur Erhöhung des Fördersatzes führen. Eigenarbeitsleistungen können mit einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde pro Erwachsener eingebracht werden. Die Höhe der Eigenleistungen darf 75 % des Eigenanteils nicht überschreiten.		
2. Nur die zur Erbringung der Maßnahmen notwendigen Ausgaben können bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.		
3. Die Höhe der Fördersumme für die Einzelprojekte wird auf 5.000,00 € begrenzt. Im begründeten Einzelfall kann der Begleitausschuss Ausnahmen zulassen Aufstockungen durch Mittel anderer Förderprogramme, die den Zielen der Förderrichtlinie entsprechen, bleiben von der Begrenzung unberührt.		
4. Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.		
5. Der Finanzierungsplan bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung sind verbindlich. Jedoch können einzelne Ausgabeansätze um 20 % überschritten werden, wenn diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger sie voll aus eigenen Mitteln trägt.		
6. Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.		
7. Schöpft ein Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel nicht aus, so können die nicht verausgabten Mittel im laufenden Haushaltsjahr an andere Zuwendungsempfänger auf Antrag vergeben werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung definiert.		
Zuwendungsfähig sind:		
1. anteilige Personalkosten		
2. Sachkosten		
3. Honorare		
4. Post- und Fernmeldegebühren		
5. Geschäftsbedarf		
6. Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bis maximal 500,00 €		
7. Mietkosten und Mietleasing		
8. Bewirtschaftungskosten		
9. Reisekosten nach Sächs. Reisekostengesetz		
10. Kosten für Unterkunft und Verpflegung		
11. Eintrittsgelder		
12. Preise bis maximal 200,00 €		
13. Öffentlichkeitsarbeit		
Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss über die Förderfähigkeit.		
Nicht zuwendungsfähig sind:		
1. Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen.		
2. Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen.		
3. Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.		
VII Verfahren		
1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Antragsformulars in schriftlicher und digitaler Form bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Die Antragstermine sind den Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie der Internetseite www.chemnitz.de zu entnehmen.		
2. Die Koordinierungsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien.		
3. Nachdem der Antrag formell und fachlich geprüft wurde, wird dieser durch die Koordinierungsstelle den Mitgliedern des BGA digital zur Prüfung bereitgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt die Beteiligung der für den Begleitausschuss berufenen Fachämter der Stadtverwaltung.		
4. Nach Eingang der Stellungnahme werden der Antrag und die Empfehlung dem Begleitausschuss vorgelegt und durch ihn anhand der Bewertungskriterien (siehe 2. von 1.-13.) sowie seiner inhaltlichen Ausgestaltung geprüft. Die Antragsteller können im Ausnahmefall zur Darstellung und Verteidigung ihres Projektes in die Sitzung des Ausschusses eingeladen werden. Nach dem Votum zum Projekt und zur Förderhöhe wird dem Antragsteller durch die Koordinierungsstelle ein Bescheid übermittelt.		
5. Bestandteile des Förderantrages: vollständiger Antrag gem. Antragsraster in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift und einmal in digitaler Form		

Fortsetzung von Seite 10

VIII Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Koordinierungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Ausgabenansätze überschritten werden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 % eintritt,
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

IX Nachweis der Verwendung

1. Der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der bewilligten Mittel ist 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme an die Koordinierungsstelle zu erbringen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.
3. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, sind in Papierform und als elektronische Version (PDF) per E-Mail einzureichen. Die Belege zum zahlenmäßigen Nachweis sowie

alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind beim Projektträger sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und bei Bedarf der Koordinierungsstelle vorzulegen. Daraus resultierende Rückzahlungen werden zur Zahlung fällig, wenn die ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen abgeschlossen ist und dies dem Träger mitgeteilt wird.

X Widerruf und Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und sonstige Nebenbestimmungen

1. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid, gemäß § 43, 44, 46, 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
2. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist

vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

3. Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
4. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.
5. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen von Finanzierungsgrundlagen sowie Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über den genannten Rahmen hinausgehen, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen oder ggf. zu beantragen.

Dem Träger wird ein Informationsblatt zum Datenschutz im Zuge der Antragsprüfung übermittelt. Mit dem Antrag und der Änderungsmitteilung erklärt der Träger der Koordinierungsstelle, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen und an seine Beschäftigten ausgereicht hat.

XI Begleitausschuss

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus ständigen und wechselnden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ständige Mitglieder sind die Vertreter der Verwaltung:

- Jugendamt
- Kulturbetrieb/Kulturförderung
- Landesamt für Schule und Bildung Standort Chemnitz (LASUB STOC)
- Migrationsbeauftragte/r
- Ordnungsamt
- Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge
- Sozialamt
- Sportamt

Wechselnde Mitglieder sind Initiativen der Zivilgesellschaft, die die Demokratieförderung in Chemnitz unterstützen und die Zielstellungen der Förderrichtlinie aktiv umsetzen. Die Amtszeit der neun wechselnden Mitglieder beschränkt sich auf 6 Jahre. Nach jeweils zwei Jahren wird ein Drittel der wechselnden Mitglieder neu besetzt. Eine Unterbrechung der Amtszeit für mindestens zwei Jahre ist Voraussetzung für eine erneute Bewerbung, soweit ausreichend Bewerbungen vorliegen. Die wechselnden Mitglieder werden mit Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.

2. Der Begleitausschuss berät die Koordinierungsstelle als nicht-öffentliches Fachgremium und besteht aus maximal 17 Mitgliedern.
3. Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Begleitausschuss, diesen

vertretende oder durch diesen beauftragte Dienststellen sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der zweckgebundenen Zuwendung zu prüfen, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen und sich über dessen Wirtschaftlichkeit zu unterrichten.

5. Das Wahlverfahren zur Wahl der aller 6 Jahre wechselnden Mitglieder des Begleitausschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Stadtrat wird über das Ergebnis informiert. Die Besetzung des Begleitausschusses bleibt solange in Kraft, bis die Wahl der wechselnden Mitglieder bestätigt ist.

XII Hinweise

Unter der Internetadresse www.chemnitz.de befinden sich der aktuelle Sachstand zum Lokalen Aktionsplan und wichtige Informationen zur Antragstellung.

1. Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bestimmungen kann dazu führen, dass die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden kann und im Regelfall, mit Zinsen, zurückzuzahlen sind.
2. Der Zuwendungsbescheid ersetzt keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

XIII Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz tritt mit Wirkung vom 15.12.2021 in Kraft. Damit wird die bisher geltende Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/13 Wohngebiet am Cammann-Hochhaus

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 15.06.2021 Folgendes beschlossen hat:

1. In der Gemarkung Furth im Bereich zwischen der Chemnitztalstraße und der Bahnstrecke Chemnitz – Riesa soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21/13 Wohngebiet am Cammann-Hochhaus aufgestellt werden. Planungsziel ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von bis zu 10 Einfamilienhäusern mit max. zwei Geschossen (WA nach § 4 BauNVO) und die Durchwegung von der Glösaer Straße bis zur Chemnitztalstraße. Das Plangebiet des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 106/3, 106/5 und 106/9 der Gemarkung Furth. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,2 ha. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch die Planzeichnung gemäß Anlage bestimmt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und

Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

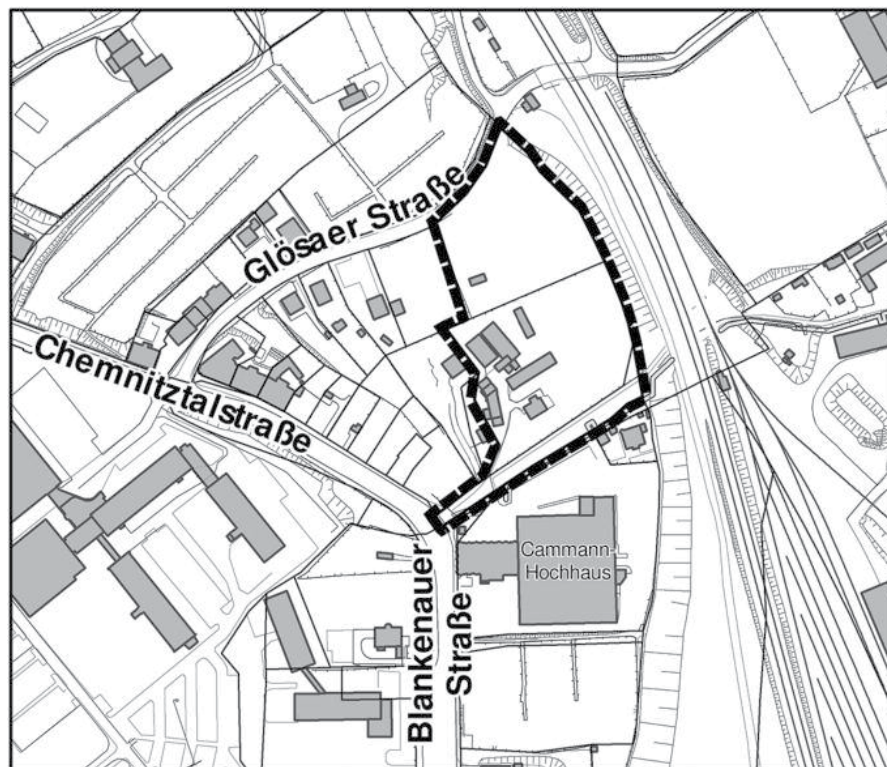
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1 unterrichten. Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

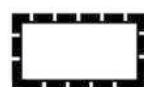
Chemnitz, den 17.12.2021

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/13 Wohngebiet am Cammann-Hochhaus

Gemarkung: Furth



Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Angebot der Stadt Chemnitz zur Bestellung eines Erbbaurechtes für die Liegenschaft in der Gemarkung Mittelbach, Hofer Straße 65/67 mit Übernahme der Wohnmietverhältnisse

Grundstück:

Hofer Straße 65/67
09244 Chemnitz
Flurstücke 311 a, 311 b der Gemarkung Mittelbach
Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage:

Die mit zwei 3-geschossigen Wohngebäuden und 12 Wohneinheiten bebaute Liegenschaft befindet sich im Chemnitzer Ortsteil Mittelbach an der B 173 Chemnitz – Hohenstein-Ernstthal – Zwickau in einer dörflichen Lage. Die Entfernung zur Autobahn A 72 Anschluss-Stelle Süd beträgt ca. 6 km und in die angrenzende Ortschaft Oberlungwitz ca. 1,5 km. Der nächstgelegene Haltepunkt der Regionalbahn befindet sich in Chemnitz Ortsteil Gröna. Die Entfernung beträgt ca. 2,5 km.

Größe:

Flurstück 311 a:	1.140 m ²
Flurstück 311 b:	1.370 m ²
gesamt:	2.510 m ²

Nutzung / Rechtsverhältnisse:

Die als Reihenhaushaus angeordneten Wohngebäude in konventioneller Bauweise sind Baujahr 1922 und verfügen über 2- bis 3-Raumwohnungen mit einer Fläche zwischen 50 m² bis 60 m². Sie weisen einen mittleren Instandhaltungs- bzw. Modernisierungsstand auf. Alle erforderlichen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen wurden vorgenommen und alle notwendigen Wartungen werden laufend

durchgeführt. Für 10 Wohneinheiten bestehen unbefristete Mietverträge. Im Wohngebäude Nr. 65 befinden sich 2 leerstehende Wohnungen, die vor Vermietung renovierungsbedürftig sind. Zu den einzelnen Wohneinheiten gehören Gartenanteile zwischen 75 m² und 120 m², die teilweise mit kleinen mietereigenen Lauben bebaut sind. Die Mieteinnahmen für 10 Wohneinheiten betragen derzeit jährlich 35.806,44 €.

Energieausweis:

Haus Nr. 65
verbrauchsorientiert
Endenergieverbrauchs-kennwert:
200 kWh/(m² *a)
Haus Nr. 67
verbrauchsorientiert
Endenergieverbrauchs-kennwert:
128 kWh/(m² *a)

Baurecht:

Die Flurstücke befinden sich straßenbegleitend im unverplanten Innenbereich (§ 34 BauGB, WA-Gebiet), der hintere Grundstücksteil liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Errichtung von baulichen Anlagen bedürfen einer Baugenehmigung (§ 59 SächsBO).

Bedingungen:

- Ablösezahlung für Gebäude durch Einmalzahlung 465.200,00 €
- jährliche Erbbaupachtzahlung ausgehend von einem Wertansatz für Grund und Boden i. H. v. 87.180,00 €

Zuschlagskriterium:

Angebot des jährlichen Erbbaupachtbetrages

Laufzeit des Erbbaurechtes:

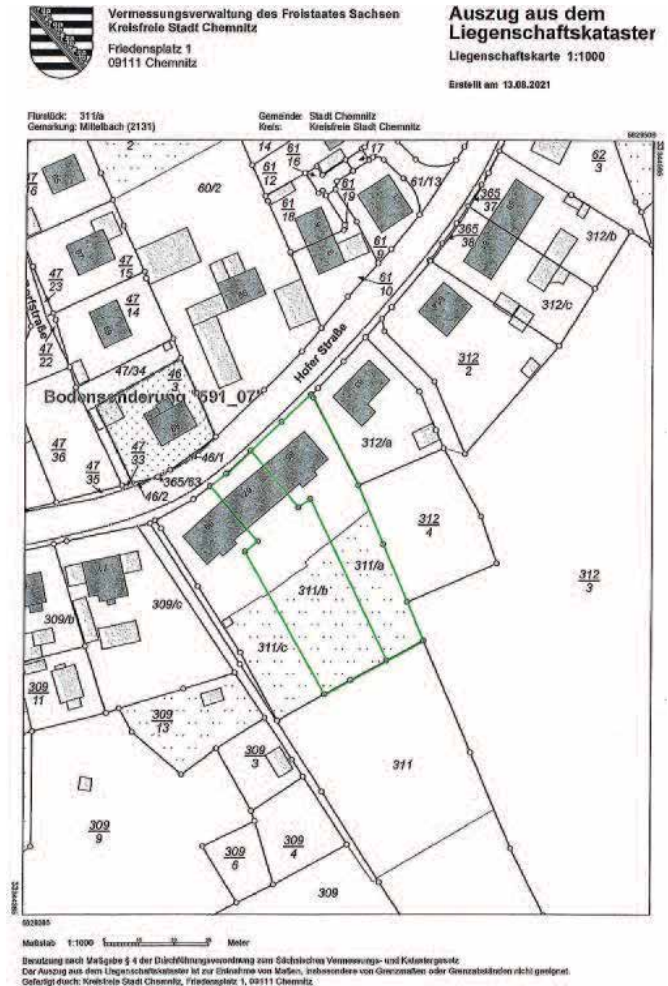
60 Jahre ab Eintragung im Grundbuch

Hinweise:

Die Stadt Chemnitz ermöglicht mit diesem Angebot den Interessenten die Abgabe eines schriftlichen, bedingungs-freien Angebotes. Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren. Bei Nichtberücksichtigung von Angeboten können Bieter keine Ansprüche ableiten. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages. Ihr Angebot einschließlich Finanzierungs-darstellung senden Sie bitte bis 07.03.2022 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Angebot Hofer Straße 65/67** – an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Friedensplatz 1, 09106 Chemnitz. Sämtliche Angaben in diesem Kurzexposé sind unverbindlich. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Ansprechpartner:

Frau Rudat, Tel.: 0371 488 2339
E-Mail: anett.rudat@stadt-chemnitz.de
Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt



Neues Technisches Rathaus Friedensplatz 1, 09106 Chemnitz
Diese Anzeige ist ebenso auf

der Homepage der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/Link:Liegenschaften veröffentlicht.

Flurbereinigung Hennersdorf, Stadt Augustusburg

Aktenzeichen: 1.22.4-511201-01/1.81

Das Landratsamt Mittelsachsen erlässt – in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde – gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AG-FlurbG – folgende

Schlussfeststellung

Das Verfahren Hennersdorf wird hiermit durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

III. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Hennersdorf sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans in der Fassung des 3. Nachtrages ist dem Plan gemäß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Es bestehen weder Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer noch hat die Teilnehmergemeinschaft Darlehen zurückzahlen, gemeinschaftliche Anlagen zu unterhalten oder Grundeigentum sowie sonstiges Eigentum zu verwalten. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Auch

dies war gemäß § 149 Abs. 1, 2. Halbsatz FlurbG festzustellen. Mit der Beendigung des Verfahrens durch die Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung erlischt daher die Teilnehmergemeinschaft (§ 149 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 FlurbG).

Das Verfahren war daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de

Hinweis:
Weitere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html zu finden.

Hinweise

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Stadt Augustusburg und den Städten Flöha und Chemnitz sowie den Gemeinden Leubsdorf, Grünhainichen und Gornau (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, 110 FlurbG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen auf der Seite des Referates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung unter der Rubrik „Weiterführende Informatio-

nen – Informationen zu Öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nach § 27a VwVfG“ eingesehen werden.

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/referat-laendliche-entwicklung-bodenordnung.html

Datenschutzrechtliche Hinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Telefon 03731 799-1602, poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de, erhältlich.

Döbeln, den 26. November 2021

gez. **Pia Weißenberg** //
Abteilungsleiterin

BESCHLUSS B-286/2021**Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Gremium:
Stadtrat
15.12.2021

Der Stadtrat beschließt die Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Neunte Änderungssatzung der Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221), § 1 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) in der Fassung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 15.12.2021 mit Beschluss B-286/2021 die folgende Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

I.

Die Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 8 (6) wird ersetzt durch:

„Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie nach Nummer 7 des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung werden vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 nicht erhoben.“

Diese Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

Stellenangebote**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen für das Rechnungsprüfungsamt, idealerweise ab 01.05.2022 in Teilzeit mit 37 Wochenstunden unbefristet einen

BAUINGENIEUR FÜR TECHNISCHE PRÜFUNGEN (M/W/D) Kennziffer: 14/03

Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung unbefristet einen

IT-PROJEKTMANAGER (M/W/D) Kennziffer: 18/08

Wir suchen für die Volkshochschule befristet bis 31.12.2023 in Vollzeit einen:

PÄDAGOGISCHEN MITARBEITER FÜR POLITISCHE UND ÖKOLOGISCHE BILDUNG (M/W/D) Kennziffer: 41/37

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer. Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025